

Einkaufsbedingungen

I.

Geltung

1. Diese Bedingungen gelten für jeden Vertrag zwischen der in-tech GmbH sowie mit dieser verbundenen Unternehmen im Sinne des § 15 AktG und nur gegenüber Unternehmen/Unternehmern gemäß § 14 BGB und den weiter unter § 310 Abs. 1 BGB genannten Einrichtungen.
2. Für unsere sämtlichen, auch gleichartigen zukünftigen Bestellungen gelten mangels abweichender Vereinbarung im Einzelfall ausschließlich nachstehende Bedingungen. Abweichende und zusätzliche Bedingungen des Lieferanten sind für uns unverbindlich, auch wenn wir diesen nicht ausdrücklich widersprechen. Abweichende und zusätzliche Vereinbarungen gelten nur für den jeweiligen Einzelvertrag.

II.

Vertragsabschluss

1. Eingehende Angebote sind für uns kostenfrei und unverbindlich.
2. Unsere Bestellungen, Ergänzungen und Änderungen einer Bestellung sind nur bindend, wenn sie schriftlich bzw. fernschriftlich erfolgen und eine Bestellnummer enthalten. Die Bindung entfällt, wenn uns nicht binnen zehn Tagen ab Bestellung eine schriftliche gleichlautende Auftragsbestätigung des Lieferanten unter Angabe der Bestellnummer zugeht. Vor Zugang einer solchen Auftragsbestätigung sind wir in jedem Fall zum Widerruf unserer Bestellung berechtigt.
3. Wir können Änderungen des bestellten Liefergegenstandes im Rahmen zumutbarer, handelsüblicher Qualitäts- und Mengentoleranzen verlangen. Die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- oder Minderkosten und Liefertermine, passen wir angemessen einvernehmlich mit dem Lieferanten an.

III.

Liefergegenstand

1. Für Inhalt, Art und Umfang der Lieferung ist unsere Bestellung incl. von uns übergebener Spezifikationen und Fertigungsunterlagen (Zeichnungen, Muster etc.) maßgebend. Die Pflicht des Lieferanten, diese auf Vollständigkeit, Richtigkeit und Eignung zu überprüfen, uns auf Unstimmigkeiten/Fehler unverzüglich schriftlich hinzuweisen sowie zur eigenverantwortlichen Ausführung bleibt unberührt.
2. Fehlmengen, deren Warenwert eine Nachlieferung nicht rechtfertigen, berechtigen uns zur Kürzung der Rechnung in Form einer Belastungsanzeige.
3. Teillieferungen sind nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung zulässig. Wir sind berechtigt, Lieferungen in Teilmengen abzurufen. Änderungen des Liefergegenstandes und Abweichungen von dem vorgestellten Herstellungsprozess bedürfen unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.
4. Der Lieferant verpflichtet sich, bei der Lieferung von Produkten, Anlagen und Dienstleistungen, die einen Einfluss auf die energiebezogene Leistung des Auftraggebers haben können, die Grundsätze der Energieeffizienz zu berücksichtigen. In diesem Zusammenhang verpflichtet sich der Lieferant, dem Auftraggeber alle für die energiebezogene Bewertung relevanten Informationen (z. B. Energieverbrauch, Wirkungsgrade, energetische Kenndaten) zur Verfügung zu stellen, sofern diese für die Beschaffung entscheidungsrelevant sind. Der Auftraggeber behält sich vor, im Rahmen einzelner Beschaffungsvorgänge energiebezogene Anforderungen in Form technischer Spezifikationen, Anforderungen an Energieverbrauch oder energiebezogener Leistungskriterien zu definieren. Der Lieferant hat sicherzustellen, dass die gelieferten Produkte, Anlagen oder Dienstleistungen mit diesen Anforderungen konform sind. Diese Verpflichtung ergibt sich aus dem Energiemanagementsystem des Auftraggebers auf Grundlage der DIN ISO 50001 in ihrer jeweils gültigen Fassung und dient der kontinuierlichen Verbesserung der energiebezogenen Leistung. Verstößt der Lieferant schuldhaft gegen die vorgenannten Anforderungen, ist der Auftraggeber berechtigt, angemessene Maßnahmen zu ergreifen, einschließlich der außerordentlichen Kündigung des Vertrags, sofern ein erheblicher Verstoß vorliegt.
5. Der Lieferant haftet für alle Mängel der Lieferung nach den gesetzlichen Vorschriften.

IV. Lieferzeit

1. Lieferzeiten sind verbindlich. Fristen beginnen mit Bestelldatum. Die Lieferwoche ist die Woche, in der die Lieferung an der vorgegebenen Empfangsstelle eintrifft.
2. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins ist der Eingang der Ware bei uns. Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen exakt unsere Bestellnummer anzugeben. Unterlässt er dies, so sind Verzögerungen von ihm zu vertreten.
3. Fälle höherer Gewalt sowie sonstige vom Lieferanten nicht zu vertretende und für diesen unvorhersehbare Lieferverzögerungen sind uns unverzüglich anzuzeigen. Hält die Verzögerung länger als einen Monat an, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
4. Bei erkennbarer Verzögerung einer Lieferung ist der Lieferant verpflichtet, uns unverzüglich zu benachrichtigen.
5. Im Fall des Lieferverzugs sind wir berechtigt, einen pauschalierten Verzugsschaden in Höhe von 0,5 % des Nettopreises je vollendeter Kalenderwoche zu verlangen, jedoch nicht mehr als 5 % des Lieferwerts. Der Nachweis hiervon abweichenden Schadens bleibt beiden Parteien vorbehalten.
6. Die Annahme verspäteter Lieferung lässt unsere gesetzlichen Ansprüche wegen Lieferverzugs unberührt.

V.

Versand/Annahme

1. Der Versand erfolgt auf Kosten und Gefahr des Lieferanten. Dies gilt auch für eventuelle Rücksendungen. Für die Einhaltung angegebener Versandvorschriften haftet der Lieferant.
2. Die Gefahr geht mit Übergabe der Lieferung an der vorgegebenen Empfangsstelle auf uns über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend.
3. Der Lieferant hat jeder Lieferung einen Lieferschein mit Angabe unserer Bestellnummer, Bestelldatum und unserer Artikel-/bzw. Zeichnungsnummer beizufügen. Widrigenfalls sind wir berechtigt, die Annahme ohne daraus folgende

Ansprüche des Lieferanten zu verweigern. Die Kosten einer berechtigten Annahmeverweigerung trägt der Lieferant.

4. Wird auf unsere Veranlassung die Lieferung direkt an Dritte versandt, sind wir hierüber unverzüglich und unaufgefordert mit Versandanzeige incl. aller relevanten Angaben informiert zu halten.
5. Sind wir aufgrund höherer Gewalt oder sonstiger von uns nicht zu vertretender und unvorhergesehener Umstände, insbesondere Arbeitskämpfen, an der Annahme der Lieferung gehindert, ruht unsere Annahmepflicht. Wir werden solche Umstände umgehend anzeigen. In diesen Fällen sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Lieferung zu einem späteren Termin zu verlangen. Ansprüche entstehen für den Lieferanten hieraus nicht. Ruht unsere Annahmeverpflichtung über die Dauer von drei Monaten hinaus, ist der Lieferant seinerseits nach angemessener Nachfrist zum Rücktritt berechtigt.
6. Die Annahme der Lieferung erfolgt stets unter Vorbehalt der Untersuchung auf Richtigkeit und Tauglichkeit durch unsere Wareneingangskontrolle. Wir sind berechtigt, beanstandete Ware auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zurückzusenden und wahlweise Neulieferung, Nacharbeit oder Selbstvornahme auf Kosten des Lieferanten zu verlangen. Verdeckte oder versteckte Mängel, die erst während der Be- oder Verarbeitung festgestellt werden, können jederzeit gerügt werden. Sie berechtigen uns auch, die nutzlos aufgewendeten Kosten vom Lieferanten zu verlangen.

VI.

Preise/Zahlungsbedingungen

1. Preise in unseren Bestellungen sind Festpreise einschließlich Nebenkosten (Verpackung, Transport, Versicherung, etc.) und verstehen sich frei vorgegebener Empfangsstelle.
2. Rechnungsstellung hat in einfacher Ausfertigung unter Angabe von Bestellnummer und unter Angabe des der Sendung beigelegten Lieferscheines zu erfolgen. Für jede Bestellung ist eine separate Rechnung auszustellen.
3. Wir zahlen innerhalb 14 Tagen nach Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung mit 3 % Skonto sowie innerhalb von 30 Tagen rein netto durch Zahlungsmittel nach unserer Wahl oder durch Aufrechnung mit Gegenforderungen.

4. Unser Verzug setzt schriftliche Mahnung nach Fälligkeit voraus.
5. Zahlungen erfolgen stets unter Vorbehalt und bedeuten kein Anerkenntnis der Mängelfreiheit oder Verzicht auf die Geltendmachung uns zustehender Ansprüche.
6. Die Zahlung mit Scheck und Wechsel behalten wir uns vor.
7. Soweit der Lieferant Materialtests, Prüfprotokolle, Qualitätsdokumente oder andere Unterlagen bereitzustellen hat, setzt die Vollständigkeit der Lieferung auch die Übergabe dieser Unterlagen voraus. Erst mit Übergabe sind Rechnungen zur Zahlung fällig.

VII.

Eigentums- und Urheberschutz

1. Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter innerhalb der Bundesrepublik Deutschland verletzt werden. Der Lieferant ist weiter verpflichtet, die zu liefernde Ware so herzustellen, dass sie den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere mit Bezug auf die Unfallverhütungsvorschriften, entspricht.
2. Werden wir von einem Dritten aufgrund einer solchen Rechtsverletzung in Anspruch genommen, ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Die Freistellungsverpflichtung des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.
3. Eine Vervielfältigung der dem Lieferanten von uns überlassener Modelle, Muster oder sonstige Unterlagen oder solcher, die von ihm nach unseren Angaben gefertigt werden, ist nur zulässig, soweit zur Angebotsbearbeitung/Ausführung unserer Bestellungen erforderlich.
4. Nach unseren Angaben hergestellte Ware darf Dritten nicht angeboten/geliefert werden; insoweit besteht eine Genehmigungsverpflichtung, die auch nach Beendigung der Geschäftsverbindung fort dauert. Entstehen aufgrund unserer

Fertigungsunterlagen Verbesserungen beim Lieferanten, so haben wir ein unentgeltliches, nicht ausschließbares Nutzungsrecht zur Eigenverwertung auch nach dieser Verbesserung und etwaiger Schutzrechte daran.

5. Wir sind ausschließlicher Inhaber sämtlicher Eigentums-, Nutzungs- sowie aller sonstigen Rechte an allen Ergebnissen (einschließlich sämtlicher Erfindungen, Know-how, Berichten von Tests, Studien, Entwicklungen, Vorschlägen, Ideen, Entwürfe, Anregungen, Muster, Modellen, Vorlagen etc.), die der Lieferant im Zusammenhang innerhalb eines zu uns bestehenden Vertragsverhältnisses erzielt.
6. Sofern die Leistung Software umfasst, sind Nutzungsrechte nicht auf den Objektcode beschränkt. Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, haben wir auch Anspruch auf die Aushändigung des Quellcodes und der Dokumentation. Wir können die Aushändigung in jedem Fall fordern, auch während der Durchführung der Entwicklung.

VIII.

Eigentumsvorbehalt, Eigentum, Fertigungsunterlagen

1. Die Übereignung der Ware auf uns hat unbeding und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises zu erfolgen. Nehmen wir jedoch im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Verkäufers auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Verkäufers spätestens mit Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware. Wir bleiben im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung ermächtigt (hilfsweise Geltung des einfachen und auf den Weiterverkauf verlängerten Eigentumsvorbehalts). Ausgeschlossen sind damit jedenfalls alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.
2. Modelle, Muster und sonstige Unterlagen, die wir dem Lieferanten übergeben haben oder die von ihm nach unseren Angaben gefertigt werden, sind unser Eigentum und dürfen nur zur Bearbeitung des Angebots und zur Ausführung der bestellten Lieferung verwendet werden. Sie sind uns nach Durchführung oder bei Nichtzustandekommen/Rückabwicklung des Vertrages auf Verlangen unverzüglich herauszugeben.

IX.

Zurückbehaltung/Aufrechnung/Abtretungsverbot

1. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts sowie die Aufrechnung mit Gegenforderungen durch den Lieferanten sind nur zulässig, wenn die Gegenforderung rechtskräftig festgestellt, von uns anerkannt oder entscheidungsreife ist.
2. Die Übertragung der Ausführung der Bestellung an Dritte oder die Abtretung von Forderungen oder Rechten im Zusammenhang mit der Bestellung an Dritte bedarf unserer ausdrücklichen Zustimmung.
3. Wir sind berechtigt, unsere Forderungen gegenüber dem Lieferanten mit allen Forderungen, die dem Lieferanten aus Lieferungen oder sonstigen Rechtsgründen gegen uns zustehen, zu verrechnen.

X.

Mängelgewährleistung/Produkthaftung

1. Für unsere Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage/Installation oder mangelhafter Anleitungen) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Verkäufer gelten die gesetzlichen Vorschriften und, ausschließlich zu unseren Gunsten, die nachfolgenden Ergänzungen und Klarstellungen.
2. Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ [377](#), [381](#) HGB) mit folgender Maßgabe: Unsere Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei unserer Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung) oder bei unserer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Unsere Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Unbeschadet unserer Untersuchungspflicht gilt unsere Rüge (Mängelanzeige) jedenfalls dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 10 Arbeitstagen ab Entdeckung bzw., bei offensichtlichen Mängeln, ab Lieferung abgesendet wird.
3. Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich

gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

4. In diesem Rahmen ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.
5. Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von 5 Mio EURO je Personenschaden/Sachschaden – pauschal – zu unterhalten und uns auf Anforderung eine Bestätigung vorzulegen.
6. Stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, bleiben diese unberührt.

XI. Lieferantenregress

1. Unsere gesetzlich bestimmten Aufwendungs- und Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gem. §§ 478, 445a, 445 bzw. §§ 445c, 327 Abs. 5, 327u BGB) stehen uns neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. Wir sind insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Verkäufer zu verlangen, die wir unserem Kunden im Einzelfall schulden; bei Waren mit digitalen Elementen oder sonstigen digitalen Inhalten gilt dies auch im Hinblick auf die Bereitstellung erforderlicher Aktualisierungen. Unser gesetzliches Wahlrecht (§ 439 Abs. 1 BGB) wird hierdurch nicht eingeschränkt.
2. Bevor wir einen von unserem Kunden geltend gemachten Mängelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gem. §§ 445a Abs. 1, 439 Abs. 2, 3, 6 S. 2, 475 Abs. 4 BGB) anerkennen oder erfüllen, werden wir den Verkäufer benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt eine substantiierte Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der von uns tatsächlich gewährte Mängelanspruch als unserem Abnehmer geschuldet. Dem Verkäufer obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.
3. Unsere Ansprüche aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die mangelhafte Ware durch uns, unseren Kunden oder einen Dritten, z.B. durch Einbau, Anbringung

oder Installation, mit einem anderen Produkt verbunden oder in sonstiger Weise weiterverarbeitet wurde.

XII. Verjährung

1. Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
2. Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche 3 Jahre ab Gefahrübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Die 3-jährige Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB) unberührt bleibt; Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen uns geltend machen kann.
3. Die Verjährungsfristen des Kaufrechts einschließlich vorstehender Verlängerung gelten – im gesetzlichen Umfang – für alle vertraglichen Mängelansprüche. Soweit uns wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB), wenn nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.

XIII. Gerichtsstand/Anwendbares Recht/Schlussbestimmungen

1. Abweichende Vereinbarungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
2. Bestandteil der Vertragsbeziehung sind ebenso unsere Verhaltensrichtlinien für Vertragspartner (abrufbar unter <https://www.in-tech.com/agb>).
3. Erfüllungsort ist unser Firmensitz in München/Garching.
4. Im kaufmännischen Geschäftsverkehr ist als Gerichtsstand unser Firmensitz in

München/Garching vereinbart, ebenso in Fällen, in denen der Lieferant keinen inländischen allgemeinen Gerichtsstand hat, seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort nach Vertragsabschluss ins Ausland verlegt hat oder zum Zeitpunkt der Klagerhebung weder Wohnsitz noch gewöhnlicher Aufenthaltsort des Lieferanten bekannt sind. Wir sind berechtigt, auch am Sitz des Lieferanten zu klagen. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

5. Es ist ausschließlich die Anwendung deutschen Rechts vereinbart, die Geltung des UN- Kaufrechts (CISG) ist ausgeschlossen. Bei unterschiedlichen Vertragsurkunden ist die deutsche Fassung maßgeblich.

6. Sollten eine oder mehrere dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen hiervon nicht berührt. Im Falle der Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bedingungen sind die Parteien verpflichtet, den unwirksamen Bedingungen wirtschaftlich und rechtlich möglichst gleichwertige Bedingungen rechtswirksam dagegengzustellen und zu vereinbaren.

in-tech GmbH

Parkring 32
D-85748 Garching/München

Ausgabe 07/2025